

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
im Gebiet der Stadt Fulda  
- Hundesteuersatzung -**

**(Satzung in der ab 01.01.2022 geltenden Fassung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 18.12.1998 die folgende Satzung beschlossen <sup>1</sup>:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Fulda.

**§ 2  
Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3  
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

---

<sup>1</sup> Erster Nachtrag zur Satzung vom 21.06.2000, beschlossen am 19.06.2000,  
Zweiter Nachtrag zur Satzung vom 23.12.2009, beschlossen am 18.12.2009  
Dritter Nachtrag zur Satzung vom 29.06.2021, beschlossen am 28.06.2010  
Vierter Nachtrag zur Satzung vom 21.12.2021, beschlossen am 16.12.2021

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 5 Steuersatz <sup>2</sup>**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	75 Euro
für den zweiten Hund	120 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	150 Euro.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden zuerst gezählt und versteuert und gelten damit als Erst- und/oder Zweithunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600 Euro. Werden von einer Halterin oder einem Halter mehrere Hunde gehalten, zu denen sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Hunde gehören, so zählen in der Reihenfolge der Besteuerung die gefährlichen Hunde vor den nicht gefährlichen.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der Fassung vom 12. November 2013 (GVBl. I. 640) vermutet wird.

Dies sind folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler

Bei Hunden nach Nummer 9, welche

---

<sup>2</sup> Abs. 1 und 3 geändert mit erstem Nachtrag vom 21.06.2000  
Abs. 4 und 5 geändert mit zweitem Nachtrag vom 23.12.2009  
Abs. 1, 2 und 3 geändert mit drittem Nachtrag vom 29.06.2010  
Abs. 1, 3 und 4 geändert mit viertem Nachtrag vom 21.12.2021

a) vor dem 31. Dezember 2008 in Hessen gehalten worden sind und

b) deren Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30. Juni 2009 schriftlich bei dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtlicher Ordnungsbehörde angezeigt wurde,

wird weiterhin vermutet, dass sie nicht gefährlich sind. Die Übergangsregelung für Hunde nach Nummer 9 gilt nur, sofern die Hunde bei der Halterin oder dem Halter vom Stichtag des 31. Dezember 2008 an verbleiben.

(5) Gefährliche Hunde sind ferner Hunde, die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 in der Fassung vom 16. Dezember 2008, (GVBl. I S. 1028) gefährlich sind. Dies sind Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Diensthunde von Polizei-, Bundesgrenzschutz-, Zoll- und kommunalen Ordnungsbeamten, wenn ihre Unterhaltungskosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

## **§ 7 Steuerermäßigung<sup>3</sup>**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für den ersten Hund auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Be-

---

<sup>3</sup> Abs. 3 angefügt mit erstem Nachtrag zur Satzung vom 21.06.2000 und geändert mit zweitem Nachtrag zur Satzung vom 23.12.2009

wachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die bei einem anerkannten Zucht- oder Leistungsrichter des VdH (Verband für das deutsche Hundewesen) eine Begleithundprüfung, einen Teamtest oder eine Prüfung nach dem Augsburger Modell oder eine vergleichbare Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Prüfungen, die in einer vom Land Hessen anerkannten Hundeschule abgelegt wurden, werden gleichgestellt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen <sup>4</sup>**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind. Es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3.
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag können abweichende Fälligkeiten festgelegt werden.

## **§ 10**

### **Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

---

<sup>4</sup> Satz 1 Nr. 1 mit erstem Nachtrag zur Satzung vom 21.06.2000 neu gefasst

- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt gibt jährlich neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Wann ein Verstoß gegen diese Satzung eine Ordnungswidrigkeit oder eine strafbare Handlung darstellt, ist in § 5 – Abgabenhinterziehung – und § 5 a – Bußgeldvorschriften – des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) geregelt.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 14 Inkrafttreten <sup>5</sup>**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 16.10.1978 mit dem ersten Nachtrag vom 20.12.1982 außer Kraft.

Fulda, 21.12.1998

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

---

<sup>5</sup> Erster Nachtrag zur Satzung vom 21.06.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001,  
Zweiter Nachtrag zur Satzung vom 23.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010  
Dritter Nachtrag zur Satzung vom 29.06.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011  
Vierter Nachtrag zur Satzung vom 21.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

gez. Dr. Alois Rhiel  
Oberbürgermeister